

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2017

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW

2. Geowissenschaftliche Landesaufnahme / Kartierungen

Jahrgang 24

Nummer 11-2017

Datum 19.04.2017

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103.72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2017

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			22.		17.		12.			11.		13.
Haupt- und Finanzausschuss			08.			28.			27.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		16.				14.					15.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	12.	22.			11.						16.	
Integrationsrat		09.				22.					16.	
Jugendhilfeausschuss		22.				22.					22.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		13.										
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				03.							13.	
Schul- und Sportausschuss	12.	08.					05.				23.	
Sozialausschuss		16.				26.					27.	
Stadtentwicklungsausschuss		01.-15.		05.		21.			20.		08.	06.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		08.			10.					18.		

Bei Interesse an den Tagesordnungen,
 können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten
 unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 29.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt am 22.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge
 (Erträge und Aufwendungen ohne Interne Leistungsverrechnungen) auf 162.031.331 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen
 (Erträge und Aufwendungen ohne Interne Leistungsverrechnungen) auf 166.009.696 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
 laufender Verwaltungstätigkeit auf 153.209.144 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
 laufender Verwaltungstätigkeit auf 149.613.064 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
 Investitionstätigkeit auf 5.677.808 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
 Investitionstätigkeit auf 12.052.642 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.009.200 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.711.070 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	5.600.000 Euro
---	----------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	4.127.000 Euro
---	----------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	3.978.365 Euro
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	30.000.000 Euro
---	-----------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v. H. |

2. Gewerbsteuer

400 v. H.

§ 7

1. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.

2. Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen von tariflich Beschäftigten (ku-Vermerk) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale (tarifliche Regelungen) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
3. Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (Produkt) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52	„Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“,
Konten der Kontengruppe 53	„Transferaufwendungen“,
Konten der Kontengruppe 54	„Sonstige ordentliche Aufwendungen“

ausgenommen

- Kontenart 547	„Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“,
- Kontenart 5449	„Wertkorrekturen zu Forderungen“,
- Konto 549100	„Verfüungsmittel“.

Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Auszahlung führen.

Grundsätzlich von der Budgetierung ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an zweckgebundene Erträge gekoppelt sind (§ 21 Abs. 2 GemHVO) und
 2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (Haushaltsausgabereste).
- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende zweckgebundene Erträge (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/ Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen.

Im Produkt 050303 „Hilfen nach AsylBLG“ erhöhen über den Haushaltsansatz hinaus gehende zweckgebundene Erträge (Mehrerträge)/ Einzahlungen (Mehreinnahmen) entsprechend die Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- D) Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes (Produktes) abgebildeten investiven Auszahlungen einer Organisationseinheit sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.
- E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:
 1. Konten für Personalaufwendungen – Kontengruppen 50 und 51 (ausgenommen Kontengruppen 505, 506 507, 508, 515 und 516 „Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfe, Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit“)
 2. Konten für Zinsaufwendungen – Kontengruppe 551

3. Konten für Abschreibungen – Kontengruppe 57
4. Konten für die Tilgung von Krediten für Investitionen – Kontenart 792

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei den Ziffern 2. bis 4. gelten grundsätzlich als unerheblich.

F) Weitergehende Regelungen:

1. a. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Antrag übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
 - b. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben auf Antrag bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.
 - c. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
 - d. Für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigte Ermächtigungsübertragungen dürfen nicht für andere Maßnahmen verwandt werden.
2. Das Haupt- und Personalamt hat die Möglichkeit, auf Antrag des Fachamtes, Verträge mit geringfügig Beschäftigten - begrenzt auf das Kalenderjahr - einzugehen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts des Fachamtes gesichert sein.
 3. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
 4. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können nicht zur Deckung von Aufwendungen herangezogen werden.
 5. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
 6. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
 7. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.
 8. In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:
 - a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (inklusive der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage, Verzinsung von Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung),
 - b) Punkt F) Nr. 2 dieser Satzung, sofern die Deckung innerhalb des Produktes des Fachamtes erfolgt,
 - c) interne Leistungsverrechnungen,
 - d) kalkulatorische Kosten,
 - e) Mehrwert-/Vorsteuern,
 - f) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträgen (z. B. Niederschlagungen, Erlasse),
 - g) systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes),
 - h) Umschuldungen/Sondertilgungen und
 - i) Abschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche

Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 23.03.2017. Mit Datum vom 18.04.2017 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde die Kenntnissnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 20-32 BL/78-2017).

Entsprechend § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, montags und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 08.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage der Stadt Hilden unter www.hilden.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 19. April 2017
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

Bekanntmachung des Geologischen Dienstes

2. Geowissenschaftliche Landesaufnahme / Kartierungen

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	April – Dezember 2017
Kreis	Mettmann
Stadt/Gemeinde/Kreis	Hilden

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet.

Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.
